

Gemeinsame Stellungnahme
von Vorstand und Aufsichtsrat der RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG, Bremen
gemäß § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

zum Pflichtangebot (Barangebot) an die ausstehenden Aktionäre der RWL Verwaltungs- und Beteiligungs AG (Contrescarpe 21, 28203 Bremen) zum Erwerb ihrer Stückaktien an der RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 8,85 je Aktie der RWL AG (ISIN DE0007786303).

Florian Behnk, Alte Landstraße 206, 22391 Hamburg, („**Bieter**“) hat am 17. Januar 2011 die Angebotsunterlage betreffend das Pflichtangebot (Barangebot) an die ausstehenden Aktionäre der RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG (Contrescarpe 21, 28203 Bremen) zum Erwerb ihrer Stückaktien an der RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 8,85 je Aktie der RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG („**RWL AG**“) (ISIN DE0007786303) veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der RWL AG am 14. Januar 2011 übermittelt und durch diesen an den Aufsichtsrat der Gesellschaft weitergeleitet.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält der Bieter direkt keine Aktien an der RWL-AG. Ihm sind Stück 83.244 Aktien (entsprechend 81,61 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) an der RWL- AG gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG zuzurechnen. Die zuzurechnenden Aktien werden von der Rheinische Grundbesitz Beteiligungs GmbH, Mülheim /Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 22045 gehalten, deren alleiniger Gesellschafter der Bieter ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der RWL AG haben das Angebot sorgfältig geprüft und nehmen hierzu gemäß § 27 WpÜG wie folgt gemeinsam Stellung.

1. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Florian Behnk bietet den Aktionären der RWL AG den Erwerb ihrer Aktien zum Barkaufpreis von EUR 8,85 pro Stückaktie an. Dieser Angebotspreis berücksichtigt sämtliche, nachstehend erläuterten rechtlichen Vorgaben und ist daher angemessen gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung. Unsere Prüfung des *Unternehmenswertes* konnte dabei überschlägig erfolgen, da der dem Angebot als Angebotspreis zugrundegelegten Erwerbspreis des mittelbaren Erwerbs (siehe dazu im Folgenden die Ausführungen zum *Vorerwerb*) den Unternehmenswert übersteigt. § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-AngebotsVO sind nicht einschlägig, da laut Angebotsunterlage ein Drei-Monats Durchschnittskurs mangels vorangegangener ausreichender Handelsvolumina zum Stichtag 24. November 2010 weder ermittelbar noch bei der BaFin abrufbar (§ 5 Abs. 4 WpÜG-AngebotsVO) ist. § 33b V WpÜG ist nicht einschlägig.

Vorerwerb

Nach § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngebotsVO hat die Gegenleistung mindestens dem Wert des höchsten von dem Bieter und einer mit ihm gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Preises für den Erwerb von RWL-AG-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zu entsprechen. Der Bieter hat die sämtlichen Geschäftsanteile an der Rheinische Grundbesitz Beteiligungs GmbH und damit mittelbar die ihm jetzt zuzurechnenden Aktien am 19. November 2010 erworben. Der entsprechende Kaufvertrag ist unter der Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage näher beschrieben. Der Bieter hat die Behandlung des dort erläuterten mittelbaren Erwerbes als Vorerwerb akzeptiert und ihn damit als für die Bestimmung des Angebotspreises maßgebend anerkannt. Auf die dortige Ermittlung des auf die Aktien der RWL AG durchgerechneten Kaufpreises je Aktie in der Angebotsunterlage wird verwiesen.

Unternehmenswert

Die Bewertung der Zielgesellschaft (RWL AG) erfolgte in einem Gutachten zur Unternehmensbewertung des Hamburger Wirtschaftsprüfers Florian Dobroschke vom 12. Januar 2011. Die Gesellschaft betreibt seit einigen Jahren keine wirtschaftlichen Aktivitäten mehr; außerdem ist ausweislich des Halbjahresfinanzberichts der Gesellschaft zum 30. Juni 2010 bilanziell überschuldet. Die entsprechenden Kennziffern der im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen Bilanz sind in der Angebotsunterlage zutreffend wiedergegeben. Lediglich durch diverse Darlehen mit einem Rangrücktritt in voller Höhe verhindert der Mehrheitsaktionär aktuell eine auch insolvenzrechtliche Überschuldung der RWL-AG.

Die Gesellschaft ist somit praktisch vermögenslos, sodass das in der Angebotsunterlage zitierte Gutachten lediglich der vorhandenen Börsennotierung der RWL-AG am Regulierten Markt einen Wert beimisst, der im vorliegenden Fall einen in der Angebotsunterlage hergeleiteten Wert je Aktie von EUR 1,30 ergibt.

Der Wert für die Börsennotierung entspricht nach unserer Recherche auf den entsprechenden Internetportalen für sogenannte „Mantelkäufe“ dem gängigen Marktpreis, womit der Wert je Aktie mit EUR 1,30 begründet ist.

Wirtschaftliche Angemessenheit

Die vorgenannt zitierten Aussagen in der Angebotsunterlage sind nachvollziehbar.

2. Keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots

Wir halten den Angebotspreis daher für angemessen, enthalten uns aber ausdrücklich einer Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Pflichtangebots. Über die Annahme oder Ablehnung des Angebots des Bieters sollte jeder Aktionär unter Berücksichtigung der vorerwähnten Angaben und seiner individuellen Belange selbst entscheiden. Jeder Aktionär sollte insbesondere in seine diesbezügliche Abwägung aufnehmen, dass angesichts der Vermögenslosigkeit, zumal in einem illiquiden Markt, aktuell schwerlich ein höherer Verkaufspreis zu erzielen wäre.

Sollte es dem Bieter jedoch gelingen, wieder ein erfolgreiches Geschäftsmodell in der Gesellschaft zu etablieren, wären künftig zumindest theoretisch wieder steigende Kurse und ein liquider Handel denkbar. Hierfür wäre eine Kapitalmaßnahme durch Erhöhung des Grundkapitals (ggfs. nach vorheriger Kapitalherabsetzung) erforderlich. Bei einer entsprechenden Ausgabe von jungen Aktien wäre den jetzigen Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Zu der konkreten künftigen Entwicklung der Gesellschaft liegen uns jedoch keinerlei Informationen vor, zumal der Bieter, wie nachstehend ausgeführt, Änderungen in den Organen der Gesellschaft plant.

3. Stellungnahme zu den vom Bieter mit dem Angebot verfolgten Zielen und voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots, soweit sie sich aus der Angebotsunterlage ergeben

Derzeit unterhält die RWL AG wie in der Angebotsunterlage richtigerweise beschrieben keinerlei Geschäftsbetrieb. Der Bieter beabsichtigt bei der Gesellschaft die Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit, sobald sich durch seine übrigen wirtschaftlichen Aktivitäten hierzu Gelegenheit bietet. Angedacht, jedoch noch nicht beschlossen, sind demnach Aktivitäten in der Solarbranche oder ähnlichen Branchen. Während der Sitz der RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG in Bremen verbleiben soll, beabsichtigt der Bieter möglicherweise eine Verlegung des einzigen Standortes an einen anderen Ort, beispielsweise nach Hamburg, sowie, im Rahmen der Neuausrichtung, Veränderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der RWL-AG.

Eventuelle weitere gesellschafts- oder kapitalmarktrechtliche Strukturmaßnahmen wird der Bieter im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben vermelden, sobald sich die Aufnahme der neuen wirtschaftlichen Tätigkeit konkretisiert hat. Da der Bieter angabegemäß Wert auf die Präsenz der Zielgesellschaft als börsennotierte Gesellschaft legt und somit auch künftig einen Freefloat von börslich gehandelten Aktien anstrebt, ist ein übernahmerechtlicher Squeeze out (§ 39a WpÜG) nach den Ausführungen in der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt.

In Folge seines Pflichtangebots sind keine Änderungen im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG beim Bieter beabsichtigt.

Da Arbeitnehmer nicht angestellt sind, ergeben sich insoweit keine Auswirkungen des Angebots.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Auffassung des Bieters, wonach eine Aktivierung der Gesellschaft nur durch Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit zu erreichen ist. Da der Bieter hierzu keine Angaben gemacht hat, kann insoweit keine Stellung genommen werden.

3. Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Aktien der RWL AG sind, das Angebot anzunehmen

Als Vorstand der RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG ist gegenwärtig Herr Ulrich Bühne, Bonn

bestellt. Der Aufsichtsrat setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen und besteht aus den Mitgliedern Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Rüdiger Leykam (Vorsitzender), Herrn Hans Jörg Simon und Herrn Dr. Harry vom Stein.

Weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats halten Aktien der RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG.

Bremen, 18.01.2011

RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG

Der Vorstand

und der Aufsichtsrat